

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Firma: ZEUS Energie- und Umweltsysteme GmbH Zwönitz
Sitz: Am Windberg 6, 08297 Zwönitz
Registergericht: Amtsgericht Chemnitz
Handelsregisternummer: 15354
Ust.-Identnummer: DE 191566142
Geschäftsführer: Bert Fiedler

- nachfolgend unabhängig vom Geschlecht **Firma** oder **Auftragnehmer** -

über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik sowie hierauf gerichteter Ausführungsplanung

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik sowie hierauf gerichteter Ausführungsplanung (im Folgenden AGB L+I) gelten ausschließlich für Kaufleute, Unternehmer nach § 14 BGB sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Vertragspartner unserer Firma wird nachfolgend unabhängig vom Geschlecht als **Kunde** bzw. **Auftraggeber** bezeichnet.

Sollten einzelne Klauseln einen unterschiedlichen personellen Geltungsbereich haben, wird hierauf ausdrücklich, insbesondere durch die Verwendung der Begriffe Kaufleute, Unternehmer usw. hingewiesen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die AGB L+I gelten ihrem vertragsgegenständlichem Umfang nach nur, wenn die zu liefernde und zu installierende Anlage nach den individuellen Anforderungen des Kunden, ein über die bloße Montage von Serienteilen nebst Zubehör hinausgehenden funktionalen Gesamterfolg erfordert. Dies ist der Fall, wenn aufgrund einer Anpassung typisierter Einzelteile an die individuellen Wünsche der Kunden, die Anlage zum Erreichen ihrer vertraglich geschuldeten Funktionalität so konfiguriert wird, dass sie später nur noch schwer anderweitig für den Kunden absetzbar ist und deshalb zuvor umfangreiche Ausführungsplanungsleistungen notwendig waren.

Die AGB L+I gelten daher inhaltlich nicht für den Verkauf, den Verkauf mit Montageverpflichtung oder im Fall eines Werklieferungsvertrages. Für diese gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) unserer Firma.

3. Die AGB L+I gelten ausschließlich.

Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB L+I abweichende Bedingungen des Kunden werden durch unsere Firma nicht anerkannt und nicht in den Vertrag einbezogen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt oder etwas anderes schriftlich vereinbart. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB L+I abweichenden AGB des Kunden, die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen und dabei den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen haben.

4. Vor Abschluss eines jeden Vertrages hat der Kunde die AGB L+I zur Kenntnis genommen. Er erkennt die Einbeziehung dieser AGB mit Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung ausdrücklich an.

II. Zustandekommen von Verträgen

1. Unsere Präsentationen von Referenzobjekten und einzelnen Anlagenteilen in Katalogen, Flyern, in Anzeigen, Preislisten oder im Internet stellen noch kein verbindliches Vertragsangebot unserer Firma dar. Sie dienen lediglich Werbezwecken. Die Angaben über Bauart, Maße, Design und Preise sind freibleibend und unverbindlich. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2. Die Verträge über für die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik sowie hierauf gerichteter Ausführungsplanung zwischen dem Kunden und unserer Firma kommen wie folgt Firma zustande:

Die Übernahme von Planungs- und Herstellungserfolgen erfolgt jeweils in gesonderten Verträgen.

2.1 Vertrag über die Ausführungsplanung komplexer Anlagentechnik (im Folgenden A)

Für den Fall, dass der Kunde über keine eigene Ausführungsplanung der zu liefernden und zu installierenden Anlagentechnik verfügt, teilt dieser unserer Firma seine konkreten Planungsziele in Textform als unverbindliche Anfrage mit. Diese muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Höhe des geplanten Budgets zur Umsetzung der Anlage;
- Angaben zur beabsichtigten Nutzung;
- Angabe des Standortes der Anlagentechnik nebst Angabe Normalhöhennull (NHN) in Meter;
- Angabe der gewünschten technischen Spezifikationen der Anlagentechnik;
- Maßstabsgerechter Lageplan mit Angabe der Schnittstellen;
- Spezifikation der mit der Anlagentechnik zu verbindenden Komponenten;
- Vorlage öffentlich-rechtliche Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik soweit gesetzlich vorgeschrieben;
- R-I Schema

Nachdem die Anfrage vollständig bei uns eingegangen ist, unterbreitet unsere Firma unter Einbeziehung der Anfrage, unserer AGB L+I ein verbindliches Angebot, welches dem Kunden per Email, per Fax oder schriftlich zugeht. Dieses persönliche Angebot unserer Firma auf Abschluss eines Planungsvertrages kann der Kunde durch entsprechende Erklärung innerhalb von 10 Werktagen (Werktage sind alle Wochentage von Montag bis einschließlich Sonnabend) seit Zugang des Planungsangebotes annehmen.

Mit Zustandekommen des Ausführungsplanungsvertrages verpflichtet sich keine der Vertragsparteien zum Abschluss eines hierauf gerichteten Vertrages zur tatsächlichen Lieferung und Installation der komplexen Anlagentechnik, mithin der Ausführung und Umsetzung des Planerfolges.

2.2 Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (im Folgenden B)

a) Für den Fall, dass der Kunde bereits selber über eine eigene konkrete Ausführungsplanung der zu liefernden und zu installierenden Anlagentechnik verfügt, unterbreitet unsere Firma ihm hieraufhin ein Vertragsangebot, welches der Kunde innerhalb von 10 Werktagen seit Zugang des Angebotes annehmen kann. Die vom Kunden zu übersendenden Werkplanungen müssen zwingend folgenden Kriterien entsprechen:

- Leistungsverzeichnis
- R-I Schema
- Lageplan
- alle notwendigen Zeichnungen
- Fotos
- Genehmigungsunterlagen

b) Möchte der Kunde unsere Firma nach Abschluss und Abnahme der von unserer Firma erbrachten Werkplanungserfolge mit der Lieferung und Installation der geplanten Anlagentechnik beauftragen, so unterbreitet unsere Firma ihm hieraufhin ein separates Vertragsangebot, welches der Kunde innerhalb von 10 Werktagen seit Zugang des Angebotes annehmen kann.

3. Die Annahmeerklärungen der Kunden bedürfen grundsätzlich der Textform. Unbeschadet dessen kommt ein Vertrag spätestens mit dem einvernehmlichen Beginn der Durchführung der dem Kunden angebotenen Leistungen zustande.

4. Abgrenzung zu anderen Verträgen

Ist die Kundenanfrage nach II. 2.1 oder II. 2.2 a) dieser AGB unvollständig oder bezieht sie sich nur auf einzelne Anlagenkomponenten so unterbreitet unsere Firma dem Kunden nur ein Angebot zur Lieferung und Kauf der angefragten Sachen oder Sachgesamtheiten, nebst etwaiger Montage. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in diesem sowie im Fall nur unwesentlicher Planung allein Kaufrecht zur Anwendung kommt. Von einer unwesentlichen Planung ist immer dann auszugehen, wenn lediglich Anpassungen von und an bereits bestehenden Konstruktionen erfolgen müssen, welche nur eine notwendige Vorstufe zu der im Mittelpunkt des Vertrages stehenden Lieferung anzusehen sind.

III. Leistungsgegenstand

A. Vertrag über die Ausführungsplanung (A)

1. Unsere Firma erbringt die vertraglich geschuldeten Planungsleistungen ausschließlich in Bezug auf die technische und funktionale Umsetzung der vom Kunden gewünschten Anlagentechnik, als sogenannte **Ausführungsplanung**.

2. Für die Ausführung des Vertrages über die Ausführungsplanung und des damit konkret zu erbringenden Leistungsumfangs sind maßgebend in der nachfolgenden Reihenfolge:

- ein von beiden Seiten unterschriebenes Verhandlungsprotokoll;
- die letzte Auftragsbestätigung des Auftragsgebers, einschließlich technischer Daten, vor etwaigen älteren Auftragsbestätigungen;
- das letzte Angebot unserer Firma; einschließlich technischer Daten und sonstiger Bedingungen, vor etwaigen älteren Angeboten;
- diese AGB soweit sie die Werkplanung (A) betreffen.

Die in den Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen angegebene Maße sind Richtmaße, es sei denn, deren Angabe wird ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart. Sämtliche Angaben in den Vertragsunterlagen, Prospekten oder Projektbeschreibungen sind ausdrücklich mit keiner Garantiezusage verbunden, es sei denn dies wird ausdrücklich zugestanden. Die gesetzliche Gewährleistung bleibt hiervon unberührt.

3. Soweit unsere Firma über den Vertragsgegenstand hinaus technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird, erfolgt dies ohne Rechtsbindungswillen, es sei denn die Parteien haben hierüber eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung, insbesondere auch bzgl. der hierfür zu leistenden Vergütung getroffen.

4. Nicht vom Vertragsgegenstand umfasst sind sämtliche Hinweise, Auskünfte und Berechnungen zur etwaigen Erforderlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung für die komplexe Anlagentechnik. Ebenso wenig vom Vertragsgegenstand umfasst sind alle Leistungen für den etwaigen Erhalt einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung für die komplexe Anlagentechnik. **Unsere Firma schuldet daher keinerlei Entwurfs- oder Genehmigungsplanungen.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Firma kein Entwurfsverfasser im Sinne der Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer ist. Unsere Firma schuldet deshalb auch ausdrücklich keine Bauantragstellung. Unsere Firma ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Planungsziele auf Übereinstimmung mit etwaigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften hin zu überprüfen, es sei denn, es liegt eine öffentlich-rechtliche Genehmigung vor, aus der sich konkrete Anforderungen für die von unserer Firma geschuldete Werkplanung ergeben.

Unsere Firma ist ebenso nicht verpflichtet, die vom Kunden gewünschte Anlagentechnik auf deren betriebswirtschaftliche Rentabilität für den Kunden zu überprüfen.

5. Nicht vom Vertragsgegenstand sind weiterhin umfasst:

- Beurteilung der Geeignetheit der Anlagentechnik für den wirtschaftlich damit verfolgten Zweck.
- Beurteilung oder Begutachtung zur Beschaffenheit der bereits vorhandenen technischen Komponenten; des Bodens, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit sowie der Ergründung der tatsächlichen Lage von Medien der Daseinsfürsorge im Boden;

6. Änderungen nach Vertragsschluss

6.1 Der Auftraggeber kann auch noch nach Vertragsschluss eine Änderung des vereinbarten Ausführungsplanungserfolgs verlangen, soweit die damit verbundenen Änderungen unserer Firma zuzumuten sind. Unzumutbar sind sie insbesondere dann, wenn unsere Firma auf derartige Planungsleistungen, insbesondere wegen fehlender Fachkenntnisse nicht eingerichtet ist, unsere Firma nicht dafür eingerichtet ist, die dann zu planende komplexen Anlagentechnik zu liefern und zu errichten oder betriebsinterne Vorgänge dem entgegenstehen. Beruft sich unsere Firma auf die Unzumutbarkeit trifft sie hierfür die Beweislast.

6.2 Das Änderungsverlangen des Auftraggebers ist unserer Firma in Textform zu übermitteln. Soweit sich unsere Firma nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens auf die Unzumutbarkeit der Ausführung beruft, ist unsere Firma verpflichtet, diese anstelle der bisherigen Planungserfolgs zu erbringen.

6.3 Der Auftraggeber ist in diesem Fall zunächst verpflichtet, die bisherigen Planungsleistungen unserer Firma auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Der Auftraggeber ist sodann weiter verpflichtet, die in Folge der Änderung erforderlich werdenden Planungsleistungen mit einem Stundenverrechnungssatz von 80 Euro (in Worten: achtzig Euro) netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu vergüten.

6.4 Sind auf anderweitige Weisung des Auftraggebers bereits erbrachte Planungsleistungen zu wiederholen, so sind diese mit einem Stundenverrechnungssatz von 80 Euro (in Worten: achtzig Euro) netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Auftraggeber zu vergüten.

Eine Vergütungspflicht des Auftraggebers für dessen Änderung entfällt nur dann, wenn die bisherige Planung unserer Firma mangelhaft war.

6.5 Für Ergänzungsleistungen hat der Auftraggeber stets eine Mehrvergütung in Höhe eines Stundenverrechnungssatz von 80 Euro (in Worten: achtzig Euro) netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer an unsere Firma zu leisten.

B. Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Für die Ausführung des Vertrages über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik und des damit konkret zu erbringenden Leistungsumfangs sind maßgebend in der nachfolgenden Reihenfolge:

- die dem Vertrag zugrunde liegende Werkplanung;
- ein von beiden Seiten unterschriebenes Verhandlungsprotokoll;
- die letzte Auftragsbestätigung des Auftraggebers, einschließlich technischer Daten, vor etwaigen älteren Auftragsbestätigungen;
- das letzte Angebot unserer Firma; einschließlich technischer Daten und sonstiger Bedingungen, vor etwaigen älteren Angeboten;
- diese AGB soweit sie die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B) betreffen.

Zeichnerische Darstellungen ohne jede Angabe von Bemaßungen sind unverbindlich, sie dienen der Anschaulichkeit sowie der Information und sollen es dem Auftraggeber lediglich ermöglichen sich eine

bessere Vorstellung über die Art und Weise des Gesamtbildes zu verschaffen. Sie stellen deshalb insbesondere keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

2. Soweit unsere Firma über den Vertragsgegenstand hinaus technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird, erfolgt dies ohne Rechtsbindungswillen, es sei denn die Parteien haben hierüber eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung, insbesondere auch bzgl. der hierfür zu leistenden Vergütung getroffen.

3. Der Auftraggeber wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die vertragsgegenständliche Anlagentechnik einer laufenden Wartung zu unterziehen ist. Die entsprechenden Daten und der entsprechende Turnus ergeben sich aus den vom Auftragnehmer zu übergebenden Unterlagen. Diese können beispielsweise sein:

- Technische Daten bzw. Datenblätter der einzelnen Komponenten der komplexen Anlagentechnik, wie dem BHKW; dem Abgaskatalysator; der Power to Heat-Anlage;
- Schalltechnische Daten des BHKW, inkl. Rückkühlwerte, Zu- und Ablüftung etc. mit Oktavspektrum;
- Unterlagen zur Wartung;
- Bekanntgabe der Luftschadstoff-Emissionen;
- Angaben zum Ex-Schutz;

Dies kann um weitere Dokumente ergänzt werden.

4. Ab Inbetriebnahme der komplexen Anlagentechnik ist allein der Auftraggeber für den sicheren Betrieb verantwortlich. Die hierdurch entstehenden Kosten sowie die der Wartung trägt allein der Auftraggeber.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

A. Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Der Auftraggeber hat unsere Firma vollumfassend zu unterstützen. Er hat unsere Firma über alle Umstände rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, die erkennbar für den Zweck und den Inhalt des Vertrages von Bedeutung sein können. Nachfragen unserer Firma sind unverzüglich durch den Auftraggeber zu beantworten.

2. Der Auftraggeber ist allein und ausschließlich verpflichtet, für die etwaig erforderlich werdende öffentlich-rechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Planung, gleich nach welcher Verfahrensart und materiellem Recht sowie deren tatsächliche Genehmigung zu sorgen. Er allein trägt von Anfang an das Risiko der Bebaubarkeit des Grundstücks sowie der öffentliche-rechtlichen Genehmigung zur Inbetriebnahme und Nutzung der Anlage.

B. Zusätzlich bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

- 1.** Bei einem Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, die Bodenverhältnisse so herzurichten, dass es unserer Firma möglich ist, die Anlagentechnik vertragsgemäß und standsicher zu errichten. Hierzu obliegt es dem Auftraggeber die nötigen Begutachtungen und Berechnungen auf eigene Kosten auszuführen. Liegen diese nicht zu Beginn der Arbeiten vor, darf der Auftragnehmer ohne eigene Prüfungen anzustellen, mit der Ausführung der Arbeiten beginnen.
- 2.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen ausreichend großen Baulagerplatz auf seine Kosten vorzuhalten, auszuweisen und diesen dauerhaft vor dem Zutritt Dritter zu schützen.
- 3.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausreichende Anfahrtswege auf seine Kosten vorzuhalten, auszuweisen und diese dauerhaft vor dem Zutritt Dritter zu schützen. Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer eine ausreichende Zuwegung zum Erreichen der Montagestellen zu und sichert ausdrücklich deren Eignung zum Befahren von Nutzfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 8 t während der gesamten Bauzeit zu.
- 4.** Der Auftraggeber hat ungefragt vor Beginn der Lieferung und der Montage über die für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten aufzuklären. Findet die Montage während des Betriebs des Auftraggebers statt, hat allein der Auftraggeber die Verkehrssicherungspflicht über das gesamte Grundstück. In allen sonstigen Fällen trägt die Verkehrssicherung ebenfalls der Auftraggeber, mit Ausnahme der Lager- und Montageplätze.
- 5.** Der Auftraggeber gewährt unserer Firma, namentlich all ihren Angestellten und Mitarbeitern sowie etwaigen Unterbeauftragten für die Dauer der Bauarbeiten ein unbeschränktes Zutritts- und Aufenthaltsrecht auf dem im Angebot genannten Grundstück. Er kann den Zutritt etwaiger Unterbeauftragter nur verweigern, wenn ihm der Name und die ladungsfähige Anschrift nicht mindestens 3 Werktage zuvor mitgeteilt worden ist und in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.
- 6.** Der Auftraggeber benennt für die gesamte Dauer der Vertragsdurchführung eine vertretungsberechtigte Person unter Angabe deren Namens, Vornamens, Telefonnummer und Emailadresse.
- 7.** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf seine Kosten auf dem zu bebauendem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung alle Medien, insbesondere Wasser und Strom zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus stellt er auf seine Kosten eine Bautoilette zur Verfügung und unterhält diese während der gesamten Bauzeit.
- 8.** Der Auftraggeber ist im Bedarfsfall verpflichtet auf seine Kosten einen Schachtschein zu erlangen. Gleiches gilt im Falle öffentlich-rechtlicher Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen, insbesondere zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund.
- 9.** Wird der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistungen von einem Dritten behindert, verpflichtet sich der Auftraggeber unverzüglich nach dessen Kenntniserlangung, die Umstände aufzuheben, die für Behinderung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ursächlich sind.

V. Termine

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Die Dauer der Werkleistungen richtet sich nach deren Umfang und deren Schwierigkeit.
2. Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, sofern diese schriftlich vereinbart werden.
3. Vereinbarte Fertigstellungsfristen beginnen frühestens mit Erfüllung, der nach **IV. B 2.** und **3.** vom Auftraggeber geschuldeten Leistungen.
4. Wird der Auftragnehmer in seiner Leistungserbringung behindert und stammt die Ursache hierfür aus dem Risikobereich des Auftraggebers, so verlängert sich die Fertigstellungsfrist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nicht rechtzeitig für die Aufhebung der Behinderung sorgt.

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

VI. Abnahme und Teilabnahme

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers verpflichtet. Voraussetzung der jeweiligen Abnahme ist die vertragsgemäße Erbringung der unserer Firma übertragenen Leistungen in einer im Wesentlichen mangelfreien Ausführung. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer gegenüber eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.
2. Die Annahme eines Angebotes auf Lieferung und Installation einer komplexen Anlagentechnik nach vorangegangener Planung durch unsere Firma, stellt zugleich die Abnahme der Planungserfolge dar.
3. Der Auftragnehmer zeigt die Erstellung des Planerfolges durch dessen Übersendung bzw. die Erklärung über die Fertigstellung der Errichtung der komplexen Anlagentechnik gegenüber dem Auftraggeber an und fordert den Auftraggeber zur Abnahme innerhalb von 14 Kalendertagen auf. Werden vom Auftraggeber nicht innerhalb der Frist, gerechnet ab Zugang der Planung bzw. die Erklärung über die Fertigstellung der Errichtung der komplexen Anlagentechnik keine Vorbehalte, insbesondere durch Benennung von Mängeln, gegen die Abnahme schriftlich erhoben, so gilt die Leistungen als abgenommen.

Das Werk gilt auch mit vorbehaltloser Zahlung der Schlussrechnung nach Ablauf der gesetzten Frist zur Abnahme, als abgenommen.

4. Die Probeinbetriebnahme sowie die vorbehaltlose Inbetriebnahme der komplexen Anlagentechnik durch den Auftraggeber stellt ebenfalls eine Abnahme sämtlicher Werkleistungen des Auftragnehmers dar.

5. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, in sich abgeschlossene und zum übrigen Werk abgrenzbare Teile abzunehmen, soweit diese im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilabnahme vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer gegenüber eine schriftliche Teilabnahmeerklärung abzugeben.

VII. Vergütung

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen die im Angebot benannte Vergütung.
2. Wird ein Zeithonorar vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Abrechnungseinheiten (AE). 60 AE entsprechen einer Zeitstunde. Es wird Viertelstunden genau abgerechnet. Dies bedeutet, dass jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet wird. Der Auftragnehmer hat in der Abrechnung die Art der Tätigkeit, das Datum der Leistungserbringung, Name und Funktion des Mitarbeiters sowie den aufgewendeten Zeitaufwand nach AE nachvollziehbar auszuweisen.
3. Mit Ausnahme der Fahrtkosten werden die Nebenkosten, namentlich für die Erstellung der Dokumente; Fertigung von Kopien; Post- und Telekommunikationsmittel, Service und Energiepauschale unserer Lieferanten mit einer Pauschale in Höhe von 4 % vom zu zahlenden Nettovergütung vereinbart. In dieser Pauschale sind die auszuarbeitenden textlichen Unterlagen und Berechnungen in 2-facher Ausfertigung enthalten. Pläne und zeichnerische Darstellungen sind ebenfalls in 2-facher Ausfertigung als Papiausdruck farbig sowie einfach in digitaler Form mit der o. g. Pauschale abgegolten. Die digitale Form besteht aus Dateien des Formats pdf. Weitere Ausfertigungen, sowie der Druck und Versand von Ausschreibungsunterlagen werden auf Einzelnachweis gesondert abgerechnet.

Die Fahrtkosten für eine Reise im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten bei Benutzung eines eigenen PKW für jeden gefahrenen Kilometer ergeben sich aus dem Angebot. Im Übrigen sind die tatsächlich entstandenen und angemessenen Fahrtkosten auf entsprechenden Nachweis hin zu erstatten. Für Inhaber/ Geschäftsführer sowie für die namentlich benannten Projektleiter des Auftragnehmers sind Fahrtkosten in der 1. Klasse der Deutschen Bahn angemessen.

Übernachungskosten sind vom Auftraggeber auf entsprechenden Nachweis hin zu erstatten. Sie gelten als erforderlich und angemessen, wenn die Fahrtdauer vom Sitz des Auftragnehmers bis zum Ort der Tätigkeit und zurück voraussichtlich mehr als 8 Zeitstunden in Anspruch nimmt. Kosten von über 100,00 Euro, inkl. Umsatzsteuer pro Übernachtung pro Person sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4. Die vereinbarten Vergütungen (einschl. der Zeitstundenhonorare) sowie Nebenkosten verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlicher Umsatzsteuer.

VIII. Zahlungsbedingungen

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Die Vergütung wird mit Abnahme und im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars mit Zugang einer Abrechnung und Rechnung fällig. Die vorgenannte Frist beginnt mit dem zuletzt eintretenden Ereignis.
2. Unsere Firma ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen, welcher mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig ist. Ferner sind wir berechtigt monatliche Abschlagszahlungen – bei Vereinbarung einer Stundenvergütung auch unter Mitteilung der nach VII. Ziff. 1.2 vereinbarten Angaben - und unter Anrechnung der Vorauszahlung bis zu der Höhe des Wertes der von ihm bis dahin erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen - zu verlangen.

Abschlagszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Mit Zahlung gelten die in der Abschlagsrechnung angegebenen und abgerechneten AE als bestätigt und anerkannt.

3. Vereinbaren die Parteien eine Pauschalhonorarvergütung ist unsere Firma berechtigt, einen angemessenen Vorschuss des Pauschalhonorars zu verlangen, welcher mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig ist. Ferner sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene, nachgewiesene Leistungen unter Anrechnung der Vorauszahlung zu verlangen. Deren Höhe richtet sich nach dem Wert, der von ihm jeweils bis dahin erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
4. Ein Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich gewährt wurde.

IX. Sicherheiten

Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Zur Sicherung des zwischen den Parteien vereinbarten Vergütungsanspruchs übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens mit Aufnahme der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe von 100 % der für diesen Vertrag im Angebot benannten Vergütung, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Es muss sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Sparkasse, einer der Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder eines Kreditversicherers handeln, in der auf die Einrede der Aufrechnung, der Vorausklage und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird.

Die Bürgschaft bzw. die entsprechende Urkunde ist nach Zahlung der Schlussrechnung und auf entsprechendes Verlangen an den Auftraggeber zurückzugeben.

2. Finanziert der Auftraggeber die Werkerfolge, verpflichtet er sich spätestens mit Aufnahme der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, zur Abtretung seines Darlehensauszahlungsanspruchs an den

Auftragnehmer, maximal jedoch in Höhe der für diesen Vertrag im Angebot benannten Vergütung, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Für den Fall der Abtretung, tritt diese insoweit und in deren konkreter Höhe an die Stelle der nach IX. Ziffer 1.1 geschuldeten Bürgschaft. Die Sicherheiten übersteigen damit auch im Fall ihres Zusammentreffens nicht die im Angebot benannte Vergütung inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

X. Haftung und Haftungsausschluss

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer haftet bei allen verschuldensabhängigen Schadensersatzansprüchen nicht für leichte und normale Fahrlässigkeit.

Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht:

- für Schäden die aus einer Verletzung von Vertragspflichten herrühren, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten), etwa solcher, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade dem Auftragnehmer auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer oder eines Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von ihm beruhen.
- für eine Haftung des Auftragnehmers nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

XI. Haftungsbeschränkung der Höhe nach

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Soweit unsere Firma dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei der Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Werkes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Werkes typischerweise zu erwarten sind.

2. Im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers unbeschadet der Regelungen zum Haftungsausschluss unter X dieser AGB für Sachschäden jedenfalls auf einen Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro je Schadensfall und für Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Beträge entsprechen der bestehenden Deckungssumme der Betriebs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers.
3. Die hier in XI Ziffer 1. und 2. dieser AGB geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
4. Die hier in XI Ziffer 1. und 2. dieser AGB geregelten Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für die Haftung im Falle des Vorsatzes, für abgegebene Garantien oder arglistig verschwiegene Mängel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XII. Mängelhaftungsrecht

A. Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.

B. Zusätzlich bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Die Gewährleistung erstreckt sich jedoch nicht auf normalen Verschleiß, Abnutzung, äußere Einflüsse oder Bedienungs- und Anwendungsfehler.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dem Verschleiß unterliegenden Materialien, insbesondere die beweglichen Teile, der Pflege und Wartung bedürfen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die komplexe Anlagentechnik verändert, diese durch Dritte ändern lässt, unsachgemäß handhabt oder zweckentfremdet benutzt, es sei denn der Kunde führt den Nachweis, dass die zu gewährleistenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

2. Nach einer Mängelrüge ist der Auftragnehmer vor einer etwaigen Nacherfüllung berechtigt, die angegebenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist prüfen zu lassen. Der Auftraggeber gestattet hierzu den Zutritt. Dies gilt auch für einen Dritten, insbesondere für Mitarbeiter der Hersteller der verwendeten Anlagenkomponenten und für Sachverständige.
3. Allein unserer Firma steht die Wahl der Art der Nacherfüllung zu.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Die an den Auftraggeber gelieferte Anlagentechnik und -komponenten sowie sonstige Sachen und Sachgesamtheiten bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung Eigentum unserer Firma.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlagentechnik und -komponenten sowie sonstige Sachen und Sachgesamtheiten mit üblicher Sorgfalt zu verwahren, bis das Eigentum auf ihn übergegangen ist.
3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu Benachrichtigen, wenn die gelieferte Anlagentechnik und -komponenten sowie sonstige Sachen und Sachgesamtheiten gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der vorstehenden Pflichten, vom Vertrag zurücktreten und die gelieferte Anlagentechnik und -komponenten sowie sonstige Sachen und Sachgesamtheiten heraus zu verlangen.
5. Soweit die zur Erfüllung des Werkerfolges auf ein Grundstück verbrachten Anlagentechnik und -komponenten sowie sonstige Sachen und Sachgesamtheiten, gleich aus welchem rechtlichen Grund, wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt mit Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Zahlungsverzuges, unserer Firma die Demontage derjenigen Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers oder des Grundstückes ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Der Auftraggeber gestattet uns und unseren Mitarbeitern zu diesem Zweck ein uneingeschränktes Zutrittsrecht werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Beeinträchtigt der Auftraggeber unsere vorgenannten Rechte schuldhaft, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf unsere Firma. Wir nehmen die jeweiligen auf Eigentumsverschaffung und Übertragung gerichteten Willenserklärungen an.

XIV. Schutz des geistigen Eigentums

Vertrag über die Ausführungsplanung (A)

1. Entstehen bei Ausführung des Vertrages Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen, räumt der Auftragnehmer, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein Einfaches nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht daran ein.
2. Unserer Firma bleibt es unbenommen, sämtliche unserer Leistungen nochmals – auch mehrfach - zu verwerten.
3. Änderungen oder eine auszugsweise Verwendung sind – sofern das Werk urheberrechtlich geschützt ist - ohne unsere Einwilligung unzulässig, es sei denn, die Verweigerung der Einwilligung verstößt gegen Treu und Glauben.

4. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen unserer Leistung durch den Auftraggeber sind untersagt, es sei denn der Auftragnehmer erklärt hierzu vorab seine Einwilligung. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Bei jeder Vertragskündigung bleiben sämtliche vom Auftragnehmer etwaig bereits übergebenen Planungen und Zeichnungen, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen urheberrechtlich geschützt. Bei Zuwiderhandlungen des Auftraggebers gegen das Urheberrecht des Auftragnehmers schuldet der Auftraggeber Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XV. Kündigung des Vertrages

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Die Kündigungsvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf stets der Schriftform.
2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ordentlich nach den Vorschriften des BGB, ohne dass das unsere Firma zu vertreten hat, stehen uns die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu.

Statt der sich aus § 648 BGB ergebenden Ansprüche können wir die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach der vereinbarten Vergütung abrechnen und darüber hinaus zusätzlich als Ersatz für die sonstigen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % des Teilbetrags aus der vereinbarten Gesamtvergütung für den gekündigten Vertrag verlangen, der auf den Teil der Leistungen entfällt, die unsere Firma bis zur Kündigung noch nicht ausgeführt hat. Dieser pauschalisierte Anspruch steht unserer Firma nicht zu, wenn der Auftraggeber nachweist, dass uns keine sonstigen Aufwendungen entstanden sind, kein Gewinn entgangen oder diese zusammen wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

3. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, sind wir nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

XVI. Aufrechnungsverbot

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

Der Kunde ist er nicht berechtigt mit eigenen Ansprüchen gegen unsere Zahlungsansprüche aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

XVII. Rechtswahl/ Vertragssprache

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche der Parteien ist der Sitz unserer Firma, mithin derzeit Zwönitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Zwönitz soweit nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich normiert ist.

XIX. Schriftformerfordernis/ Salvatorische Abrede/ Sonstiges

Bei Vertrag über die Ausführungsplanung (A) sowie bei Vertrag über die Lieferung und Installation komplexer Anlagentechnik (B)

1. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung der getroffenen Vereinbarung einschließlich der Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selber, weshalb eine Abänderung hierzu als auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis der Schriftform bedarf. Ausnahmen hiervon bestehen nur in den AGB P+E genannten Fällen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nicht oder nur teilweise wirksam sein oder zukünftig unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige rechtswirksame, die dem tatsächlichen Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages entspricht oder diesem am nächsten kommt.

3. Soweit Schriftform oder eine schriftliche Erklärung nach diesen AGB erforderlich ist, bedeutet dies neben den sonstigen Fällen des § 126 BGB die eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift.